Beglaubigte Abschrift

Mandant hat Abschrift

Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Eingegangen
23. Juli 2018
RAe Schneider & Koll.

Aktenzeichen: **08 O 2822/15**

Verkündet am: 19.07.2018

Urkundsbeamter/in Justizobersekretärin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schneider & Kollegen**
Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

gegen

Versicherung AG
vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **& Partner**

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2017 am 19.07.2018

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 35.208,27 € nebst jährliche Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus jeweils 3.912,03 € seit 01.10.2014, 01.01.2015, 01.04.2015, 01.07.2015, 01.10.2015, 01.01.2016, 01.04.2016, 01.07.2016 und 01.10.2016 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 35.208,27 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall.

Am 07.09.2003 kollidierte der mit seinem Motorrad auf der Vorfahrtstraße fahrende (damals 39 Jahre alte) Kläger in Leipzig im Kreuzungsbereich straße/ straße mit dem bei der Beklagten versicherten Fahrzeug des Unfallverursachers und wurde dabei schwer verletzt. Er erlitt eine offene Unterschenkelfraktur links, einen Bruch des großen Zehs links, eine Prellung des rechten Knies sowie des Fußgelenks links, eine Rückenprellung und Schürfwunden.

Der Unterschenkeltrümmerbruch wurde nach dem Unfall während des zehntägigen Klinikaufenthalts des Klägers im Wege einer Marknagelung operativ versorgt. Danach musste der Kläger Unterarmgehstützen benutzen.

Bis zur Rehabilitationsbehandlung in der -Klinik vom 03.11. bis 24.11.2003 war der Kläger zu 100 % arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Danach erfolgte eine ambulante Weiterbehandlung bis zum 01.08.2004 bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit.

Nachdem sich Mitte des Jahres 2007 ein Kompartmentsyndrom entwickelt hatte, wurde der Kläger wiederholt arbeitsunfähig krankgeschrieben.
Darüber hinaus bildete sich eine posttraumatische tibiofulare Exostose, weshalb am 23.08.2007 das eingebrachte Osteosynthesematerial im entfernt und die Exostose abgetragen wurden. Wegen auftretender Komplikationen (Schmerzen, Hämatome, Schwellung) erfolgten während der stationären Behandlung am 26., 27. und 28.08.2007 Wundrevisionen, zuletzt mit Hautverpflanzung vom Oberschenkel.

Nach dem bis zum 10.09.2007 andauernden stationären Aufenthalt wurde der Kläger im Rahmen der ambulanten Weiterbehandlung mehrfach arbeitsunfähig krankgeschrieben (11.09.-31.10.2007, 14.02.-28.03.2008, 24.04.-09.05.2008).

Am 14.03.2008 wurden u.a. ein Rotationsfehler im linken Kniegelenk, der Verdacht auf eine Ruptur des vorderen Kreuzbandes und u.a. deshalb eine mehrdimensionale Instabilität des Kniegelenks diagnostiziert.

In einem Gutachten des MDK vom 15.09.2008 zur Arbeitsunfähigkeit des Klägers wird aufgrund der Schmerzen und Funktionsstörungen im linken Knie eine weitere Behandlungsbedürftigkeit festgestellt und auf eine erhebliche Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Klägers für seine letzte Tätigkeit als hingewiesen.

Vom 08.01. - 29.01.2009 unterzog sich der Kläger einer weiteren, von der Deutschen Rentenversicherung getragenen (stationären) Rehabilitationsmaßnahme in und anschließend ambulanten Physiotherapieterminen in der Klinik
Der Arztbericht der -Klinik vom 08.07.2009 diagnostiziert eine massive Gangunsicherheit und Mehrfachdefizite des linken Kniegelenks.

Das bis zum 31.12.2007 befristete Anstellungsverhältnis des Klägers als wurde nicht verlängert.

Ein von der Rentenversicherung vermittelter Rehabilitationslehrgang zur Umschulung als Kaufmann für Marketingkommunikation wurde vorzeitig abgebrochen, nachdem der Kläger vom 11.05. - 26.07.2010 arbeitsunfähig krank geschrieben war und bei einer Untersuchung in der Klinik für Dermatologie der Universität am 25.06.2010 (nach Ausschluss allergologischer Komponenten) ein „Kontaktekzem bei Zustand nach kürzlich stattgefundener Sanierung des Schulgebäudes" festgestellt und empfohlen wurde, dass der Kläger den Aufenthalt im Gebäude weitestgehend meiden solle.

Am 30.08.2010 begann der Kläger eine Qualifizierung als Dokumentationsassistent; den zugrunde liegenden Bescheid widerrief die Deutsche Rentenversicherung mit Bescheid vom 29.12.2010 aufgrund der ununterbrochenen gesundheitsbedingten Fehlzeiten seit 22.10.2010.

Nach einem Suizidversuch Ende des Jahres 2010 war der Kläger weitere dreimal stationär in psychischer Behandlung.

Einen Antrag des Klägers auf Umschulung zum Logopäden lehnte die DRV Bund mit Bescheid vom 27.10.2011 ab.

Mit weiterem Bescheid vom 20.11.2012 lehnte die DRV Bund einen weiteren Antrag des Klägers auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit der Begründung, dessen Erwerbsfähigkeit werde dadurch nicht wesentlich gebessert oder wiederhergestellt, ebenfalls ab.

Mit Bescheid vom 21.12.2012 gab die Deutsche Rentenversicherung dem Antrag des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung für den Zeitraum vom 01.02.2013 sowie mit weiterem Bescheid vom 16.09.2013 für den Zeitraum vom 01.06.2014 - 31.05.2016 statt.

Die den Kläger zuletzt behandelnde Ärztin, Frau Dr. diagnostizierte diesem mit Attest vom 20.03.2015 eine gemischte Angst- und depressive Störung sowie eine posttraumatische Belastungsstörung mit durchgehender Arbeitsunfähigkeit seit 06.06.2012.

In einer Vereinbarung vom 08./ 17.05.2006 erkannte die Beklagte (neben einer Zahlungsverpflichtung) im Sinne eines Feststellungsurteils an, „dem Geschädigten sämtlichen materiellen und immateriellen Schaden, der dem Geschädigten aus dem Verkehrsunfall vom 07.09.2003 zukünftig entstehen wird, zu ersetzen ... ."

Mit weiterem Schreiben vom 24.01.2013 teilte die Beklagte u.a. mit: „ ... Wir haben bislang anerkannt, dass Ihr Mandant ohne den Unfall weiterhin als . . tätig gewesen wäre." Der Berechnung des Erwerbsschadens legte sie ein monatliches Einkommen von 2.410,00 € netto abzgl. Lohnersatzleistungen zugrunde, das der Kläger mit Schreiben seiner späteren Prozessbevollmächtigten vom 15.05.2003 akzeptierte.

Die darauf basierenden Zahlungen erfolgten bis einschließlich III. Quartal 2014.

Mit Schreiben vom 20.02.2015 bot die Beklagte unter Hinweis auf ein aus ihrer Sicht bestehendes „ausgeprägtes Vermeidungsverhalten" als endgültige Abfindung einen Betrag 10.000,00 € an und verwies den Kläger im Übrigen auf den Klageweg.

Der Kläger behauptet, dass sich am Zustand seines linken Beins seither nichts geändert habe; vielmehr stellten sich neben andauernden Fehlleistungen auch Schmerzen und Gelenkprobleme im rechten Bein ein. Die Unfallverletzung, die missglückte Materialentfernungsoperation und die daraus resultierende problembehaftete Rekonvaleszenz einschließlich des Verlustes der . tätigkeit hätten beim Kläger zu einer posttraumatischen Belastungsstörung, einhergehend mit chronischen Depressionen, geführt. Er sei nach wie vor nicht in der Lage, auch nur in teilweise einem Erwerb nachzugehen. Die schadengeneigte Primärpersönlichkeit des Klägers ändere nichts an der Schadensersatzverpflichtung der Beklagten, die auch für eine psychische Fehlverarbeitung der Unfallfolgen eintrittspflichtig sei.

Der Kläger beantragt nach Klageerweiterung zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 35.208,27 € € nebst jährliche Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs.1 BGB aus 3.912,03 € seit 01.10.2014 bis 31.12.2014, aus 7.824,06 € seit 01.01.2015 bis 31.03.2015, aus 11.736,09 € seit 01.04.2015 bis 30.06.2015, aus 15.648,1 € seit 01.07.2015,aus 3.912,03 € seit 01.10.2015 bis 31.12.2015, aus 7.824,06 € seit 01.01.2016 bis 31.12.2016, aus 11.736,09 € seit 01.04.2016 bis 30.06.2016, aus 15.648,12 € seit 01.07.2016 bis 30.09.2016 und aus 19.560,15 € seit 01.10.2016 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie geht davon aus, dass der Kläger aufgrund der körperlichen Unfallfolgen nicht als arbeitsunfähig anzusehen sei, wie sich aus dem Rentengutachten vom 22.10.2012 ergebe (GdB 30 %). Nach Abschluss der Reha-Maßnahme in sei - ausweislich des Gutachtens der Reha-Zentrum vom 29.01.2009 - ein körperlicher Zustand erreicht gewesen, der einer Wiedereingliederung in's Berufsleben in keiner Weise entgegengestanden habe.
Die von Frau Dr. diagnostizierte Depression sei nicht unfallbedingt, wie sich auch aus deren Hinweis auf die Möglichkeit einer hirnorganischen Ursache ergebe. Dagegen spreche bereits der fehlende zeitliche Zusammenhang zum Unfall (sieben Jahre später) ohne sog. Brückensymptome. Bei der im Rentengutachten erwähnten posttraumatischen Belastungsstörung handle es sich um eine bloße Spekulation, es fehle am Nachweis der Symptome. Wie Frau Dr. festgestellt habe, überwiege beim Kläger „ein Rentenbegehren als einzige Alternative für seine nähere Zukunft." Aber selbst wenn dies nicht prägend sein sollte, sei die Schadensersatzleistung im Hinblick auf dessen Ausmaß zu kürzen. Darüber hinaus seien die vom Kläger monatlich bezogene Rente in Höhe von 1.105,99 € in Abzug zu bringen und dieser generell gehalten, eine verbliebene Restarbeitsfähigkeit, ggf. auch in Teilzeit, zu verwerten. Das vom Gericht eingeholte Gutachten sei nicht verwertbar, nachdem neben der Anamnese durch eine andere Ärztin als den Sachverständigen das Vorerkrankungsregister nicht beigezogen und dessen Inhalt wie auch die familiären Begleitumstände nicht berücksichtigt worden seien.

Wegen des weiteren Vorbringen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens (Bl. 61 ff. d.A.) nebst ergänzender Stellungnahme (Bl. 93 ff. d.A.). Mangels Kostenvorschusszahlung wurde der Sachverständige weder zu seinem Gutachten angehört noch eine weitere ergänzende Stellungnahme eingeholt. Der Kläger wurde angehört (Bl. 32 RS d.A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.
Im zuletzt beantragten und tenorierten Umfang kann der Kläger von der Beklagten Schadensersatz aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall verlangen (§§ 823 Abs.1, 249 ff., 286 BGB).

1.

Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers ist unstreitig geblieben.

2.

Die Beklagte ist auch über das III. Quartal 2014 hinaus verpflichtet, dem Kläger die Differenz zwischen der von ihm bezogenen Erwerbsminderungsrente und seinem (ohne den Unfall bezogenen) Einkommen als zu erstatten.

Denn im Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass die nunmehr beim Kläger bestehenden Beschwerden, auch psychischer Natur, im Ergebnis mit deutlich überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) auf den streitgegenständlichen Verkehrsunfall zurückzuführen sind und der Kläger deshalb - jedenfalls im hier zu entscheidenden Zeitraum - arbeitsunfähig war. Der Sachverständige hat die „derzeitig chronifizierte depressive Störung", unter der der Kläger leidet, als „psychische (Spät-)Folge des Motorradunfalls und der damit einhergehenden Komplikationen" eingeschätzt.
Dieses Gutachten ist auch der Entscheidung zugrunde zu legen; Veranlassung, das Vorerkrankungsregister des Klägers beizuziehen, hatten weder der Gutachter noch das Gericht, das den - glaubhaften - Kläger ebenfalls angehört hat. Mit den Einwendungen der Beklagten zu seiner Vorgehensweise (die vom Gericht genehmigt worden war) hat sich der Sachverständige dezidiert auseinandergesetzt. Konkrete Anhaltspunkte, von der bewilligten Vorgehensweise abzuweichen oder im Rahmen einer Gutachtenergänzung das Vorerkrankungsregister beizuziehen, etwa Verdachtsmomente - z.B. nicht berücksichtigte oder nicht angegebene Vorerkrankungen, die bei ihrer Beachtung eine andere Schlussfolgerung rechtfertigten - hat die Be-

klagte nicht hinreichend konkret dargelegt. So kommt es z.B. für die Frage der Beurteilung des Gesundheitszustandes des Klägers nach dem Unfall in Abgrenzung zu dem davor eben nicht darauf an, dass zwei Kinder seiner Lebenspartnerin an Depressionen, Epilepsie o.ä. leiden, worauf unter anderem Frau Dr. in ihrem Gutachten abstellt.

Nicht zu beanstanden sind auch die Diagnosen des Sachverständigen: mittelgradig depressive Episode und generalisierte Angststörung auf der Grundlage einer vorausgehenden Anpassungsstörung. Ausgangspunkt für die Schlussfolgerungen des Gutachters waren korrekterweise die (unstreitig gebliebenen) erheblichen körperlichen Primärschäden (§ 286 ZPO). Der Sachverständige hat dann mit nachvollziehbarer Begründung anhand der erheblichen - dem Schädiger zuzurechnenden - Heilungskomplikationen und den darauf basierenden sozialen Begleitumständen (Verlust des Arbeitsplatzes, krankheitsbedingt gescheiterte Umschulungsmaßnahmen) ausführlich dargelegt, wie sich daraus im Ergebnis neben den nach wie vor bestehenden körperlichen Beschwerden über einen längeren Zeitraum die nun zur Erwerbsunfähigkeit führenden psychischen Folge- und Sekundärschäden entwickelt haben.

Die Diagnosen des gerichtlich beauftragten Sachverständigen werden darüber hinaus gestützt durch die Feststellungen von Dr. aus dem Jahr 2010, die während der stationären Behandlung im klinikum 2012, also ebenfalls längere Zeit nach dem Unfall, bestätigt wurden (mittelgradig depressive Episode). Anhaltspunkte für von Frau Dr. lediglich vermutete hirnorganische Aspekte als mögliche Ursache für die derzeitigen Erkrankungen sind ausweislich der vom Sachverständigen der Begutachtung zugrunde gelegten Unterlagen dagegen nicht ersichtlich.

Aus den vorgenannten Gründen führen auch die Einwendungen der Beklagten unter Bezugnahme auf ihr Privatgutachten des Dipl.-Psych. - mit denen sich der Sachverständige in seiner ergänzenden Stellungnahme differenziert auseinandergesetzt hat - zu keinem anderen Ergebnis.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die beim Kläger diagnostizierten psychischen Beeinträchtigungen in einer Fehlverarbeitung des Unfalls liegen, deren (Mit-)Ursache auch in dessen Persönlichkeit zu finden, mithin von ihr nicht zu vertreten sei. Denn vorliegend ist nach den Feststellungen des Sachverständigen der Unfall letztendlicher Auslöser dieser Beschwerden und damit jedenfalls deren Mitursache, die zur vollen Haftung der Beklagten führt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.11.2015 - 1 U 159/14 unter Bezugnahme auf BGH NJW 1998, 813). Ob etwas anderes bei Bagatellunfällen gilt, war hier angesichts der nicht unerheblichen Verletzungen des Klägers und des komplizierten Heilungsverlaufs nicht zu entscheiden.

3.

Nachdem der Kläger die Höhe der von der Beklagten ihren (früheren) Abrechnungen zugrunde gelegten Beträge ausdrücklich akzeptiert und diese seiner Klage zugrunde gelegt hat, bedurfte es keiner Beweisaufnahme zur Höhe der Forderung. Die von ihm bezogene Erwerbsminderungs/ - unfähigkeitsrente hat der Kläger bereits berücksichtigt.

Eine weitere Reduzierung kommt nicht in Betracht. Für ihre Behauptung, beim Kläger überwiege ein neurotisches Rentenbegehren, ist die Beklagte aus den vorgenannten Gründen beweisfällig geblieben. Deshalb kommt auch eine anteilige Berücksichtigung für den hier zu entscheidenden Zeitraum nicht in Betracht.

Die Pflicht zur Zahlung von Zinsen und deren Höhe ergeben sich aus §§ 286, 288, 247 BGB.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 19.07.2018

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT LEIPZIG